

Die E-Mail wird fehlerhaft dargestellt? Klicken Sie bitte hier: [Web version](#).



ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen informiert

Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

In [§ 36a AufenthG](#) wird der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten, der seit 1. August 2018 wieder möglich ist, geregelt. 1.000 Personen sollen monatlich ein Visum erhalten, um zu Ihren Familienangehörigen nachziehen dürfen. Für die fünf Monate des Jahres 2018 können diese Visa, sofern sie nicht erteilt wurden, monatlich übertragen werden. Damit stehen für 2018 insgesamt 5.000 Visa zur Verfügung. Ab Januar 2019 gibt es auch diese Übertragung nicht mehr. Dann liegt die Höchstgrenze bei 1.000 Visa pro Monat. Nicht genutzte Plätze im Kontingent würden verfallen. Welche Personen jeden Monat eines der 1.000 Visa erhalten, wird anhand der Kriterien des § 36a AufenthG entschieden.

Hier die wichtigsten Informationen im Überblick:

1. Lebensunterhaltsicherung und Wohnraum

Lebensunterhaltsicherung und Wohnraum sind für den Familiennachzug keine Voraussetzungen, zumindest dann, wenn keine besonderen Bindungen an einen Drittstaat bestehen. Dann steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, ob von der Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis abgesehen wird. Besondere Bindungen an einen Drittstaat können dann vorliegen, wenn zum Beispiel der (die Ehepartner*in eine andere Staatsangehörigkeit als der / die schutzberechtigte Person hat.

2. humanitäre Gründe

Humanitäre Gründe liegen laut 36a AufenthG Absatz 2 vor, wenn ...

1. die Familie über eine längere Zeit getrennt ist oder
2. minderjährige Kinder betroffen sind oder
3. Familienmitglieder im Ausland ernsthaft gefährdet sind oder

4. eine schwerwiegende Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds vorliegt (auch die schutzberechtigte Person in Deutschland)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Das heißt, dass andere Gründe nach Art und Schwere diesen im Gesetz genannten gleichkommen.

Aus der Gesetzesbegründung ergeben sich hinsichtlich der humanitären Gründe folgende Aspekte:

Zu Nr. 1.: Ein humanitärer Grund resultiert aus der Dauer der Trennung. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Dauer der Trennungszeit ist in der Regel das Stellen des Asylantrages durch den im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit insbesondere dann nicht möglich, wenn die Familienzusammenführung in einem Drittstaat wegen der fehlenden Möglichkeit der legalen Einreise des subsidiär Schutzberechtigten in den Drittstaat nicht möglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Gründe für die Unzumutbarkeit liegen zum Beispiel vor, wenn die Bleibeperspektive im Drittstaat unsicher ist, beispielsweise weil zu erwarten ist, dass der Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird oder keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besteht oder die Lebensumstände im Drittstaat einen weiteren Aufenthalt unzumutbar machen.

Zu Nr. 2.: Das Kindeswohl soll besondere Berücksichtigung finden. Es wird im Gesetzestext kein bestimmtes Alter genannt, besondere Schutzbedürftigkeit wird jedoch grundsätzlich bei Kindern unter 14 Jahren angenommen. Bei der Prüfung schutzwürdiger Kindeswohlinteressen ist auch die Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation des Minderjährigen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sich der Minderjährige im Bundesgebiet oder im Ausland aufhält. Dazu kommt dem Trennungszeitraum insofern eine besondere Bedeutung zu, weil hier kindliches Zeitempfinden berücksichtigt werden soll. Ist eine Trennung zwischen Erwachsenen noch nicht lange genug, kann sie das bei einem Kind sehr wohl sein. Hinweis: Das EuGH-Urteil vom 12.4.18 zum Familiennachzug zu ehemals minderjährigen Flüchtlingen findet keine Anwendung, da dies nur für Personen mit Flüchtlingsstatus gilt.

Zu Nr. 3.: Leib, Leben oder Freiheit des Familienangehörigen, muss im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sein. Eine solche Gefährdung kann sich beispielsweise aus drohender Gewalt, drohender Rekrutierung als Kindersoldat, drohendem Menschen- oder Kinderhandel oder drohender Zwangsheirat ergeben. Es sollte sich dabei nicht nur um eine rein abstrakte Gefahr handeln.

Zu Nr. 4.: Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Schwere einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit muss sein, dass sie nicht nur vorübergehender Natur und nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland behandelbar ist. Es geht vielmehr um die Fälle einer gesundheitlichen Einschränkung oder eines pflegerischen Hilfebedarfs, in

denen es angesichts der Schwere des Falles geboten erscheint, die Familienangehörigen zusammenzuführen.

Gutachten über Krankheit und / oder Pflegebedürftigkeit sind von einem Facharzt zu erstellen. Wenn Atteste und Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss man eine beglaubigte Übersetzung beifügen. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an [mhfab.lb@iom.int](mailto:mhfap.lb@iom.int). Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM bitte an fap.mha@iom.int.

3. Integrationsaspekte

Integrationsaspekte sind nachrangig zu berücksichtigen, wenn festgestellt wurde, dass humanitäre Gründe vorliegen, so dass die Chancen höher sind, wenn Bemühungen, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, nachgewiesen werden können. Insbesondere sei dies laut Auswärtigem Amt gegeben, wenn der Lebensunterhalt und/oder Wohnraum gesichert werden können oder wenn besondere Fortschritte beim Erwerb von Deutschkenntnissen oder ein Studium in Deutschland nachgewiesen werden. Zu den Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten zählen insbesondere die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung.

4. Ausschlussgründe

1. Die Ehe muss bereits vor der Flucht geschlossen worden sein. Anderes gilt für nach dem Verlassen des Herkunftslandes geborene Kinder.
2. Es dürfen keine der in 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG genannten Straftaten begangen worden sein (Verurteilung zählt)
3. Außerdem ist ein Ausschlussgrund gegeben, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nicht zu erwarten ist (z.B. nach rechtskräftigen Widerruf durch BAMF) oder
4. oder eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt wurde.

5. Verfahren

Anträge auf die Prüfung humanitärer Gründe können bei der Botschaft oder beim Konsulat gestellt werden. In Amman, Beirut und Erbil nimmt laut Auswärtigem Amt Internationale Organisation für Migration die Anträge entgegen, in Istanbul berät IOM vor der Antragstellung. Informationen zum Verfahren und zu den Unterlagen bieten insbesondere die jeweiligen Internetseiten der Botschaften.

Terminbuchung können über eine [speziell für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten Website des Auswärtigen Amtes](#) vorgenommen werden.

Bereits bestehende Terminregistrierungen behalten ihre Gültigkeit. Soweit sich Antragsteller bereits bei einer Auslandsvertretung in eine Terminliste eingetragen haben, können sie sich direkt mit IOM in Verbindung setzen, um die Registrierung zu bestätigen, um mitzuteilen, ob sich die Kontakt- oder Passdaten geändert haben und um zu klären, ob sie bereits über alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung verfügen.

In Istanbul, Beirut, Erbil und Amman unterstützt IOM im Rahmen des „Family Assistance Programme“ (FAP) Familienangehörige von Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. Ziel des Programms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visumtermin vorgelegt werden können. IOM und die entsprechenden Botschaften arbeiten dabei eng zusammen. Wer einen Termin bei der Botschaft reserviert, wird in diesen Städten von den jeweiligen IOM-Büros kontaktiert. AntragstellerInnen werden dazu aufgefordert, sich vor ihrem Termin bei der Botschaft bei den jeweiligen IOM-Büros zu melden.

In Fällen, in denen der Schutzberechtigte in Deutschland demnächst volljährig wird, bemüht sich die Auslandsvertretung um eine zügige Terminvergabe. Ausnahmen von der chronologischen Terminvergabe sind darüber hinaus nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen möglich.

Kurzmeldungen

- Weitere Informationen zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten finden Sie hier:
 - [allgemeine Informationen des Flüchtlingsrats Niedersachsen](#)
 - [umfangreiche Informationen von "Berlin hilft"](#)
 - [Beratungshinweise der Caritas](#)
 - [Informationen auf Deutsch und Arabisch](#)
- Wir suchen weiterhin Interessierte für die zweite Qualifizierungsphase unseres neuen Projektes "[AsylFairFahren](#)". Haben auch Sie Interesse, sich ehrenamtlich für Geflüchtete und ein faires Asylverfahren einzusetzen? Sind Sie vielleicht schon privat in der Flüchtlingshilfe aktiv, wünschen sich aber qualifizierte Schulungsangebote und Erfahrungsaustausch?

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartnerin:

Birte Hanisch
Projektkoordination AsylFairFahren
ProAsyl / Flüchtlingsrat Essen e.V.

Friedrich-Ebert-Str. 30, 45127 Essen

Telefon: 0201 / 20539

Telefax: 0201 / 2200387

E-Mail: birte.hanisch@proasyllessen.de

- Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken im Bundestag die [Abschiebungszahlen für das erste Halbjahr 2018 veröffentlicht](#).

[Klicken Sie hier, um uns zu unterstützen!](#)

facebook



0201/20539



info@proasyllessen.de



0201/2200387

*Legal Notice:
Pro Asyl Flüchtlingsrat Essen e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 30
45127 Essen
[Hier vom Newsletter abmelden](#)*